



FISCHEREIORDNUNG
der Marktgemeinde Weissenstein
Tel: +43 4245/2385-0
Email: weissenstein@ktn.gde.at
gültig ab 01.04.2025



1. Diese als Bestandteil der Fischereierlaubnis anzusehende Fischereiordnung gilt für das Fischereirecht der Marktgemeinde Weissenstein im Drauffluss und im Altarm unter Zugrundelegung der im Anhang 3 festgehaltenen Fischereigrenzen und Schongebiete.
2. Über alle sich aus der Fischereiordnung ergebenden Belange entscheidet der Bürgermeister mit dem Fischereiverwalter und den Aufsichtsfischern (Fischereiverwaltung).
3. Für die Ausübung der Sportfischerei gelten neben gesetzlichen Bestimmungen (Kärntner Fischereigesetz idgF) noch die Bestimmungen gegenständlicher Fischereiordnung. Verstöße gegen gesetzliche und/oder die Fischereiordnung werden mit dem Entzug des Fischerei-Erlaubnisscheins (Fangkarte) geahndet. Den Aufsichtsfischern steht das Recht zu, in begründeten Fällen Fischerei-Erlaubnisscheine (Fangkarten) abzunehmen.
4. Der Fischerei-Erlaubnisschein (Fangkarte) wird nur nach Vorlage der behördlichen Jahresfischerkarte (Steuerkarte) am Gemeindeamt der Marktgemeinde Weissenstein ausgestellt. Tageskarten sind in der Fischzucht und bei Big Fish erhältlich.
5. Die Erlaubnis zum Fischfang gilt nur für den Erlaubnisnehmer und ist nicht übertragbar.
6. **Pflicht aller Fischer** ist es, sich bei der Ausübung der Fischerei **kollegial und hilfsbereit zu verhalten**.
7. Alle Fischer werden aufgefordert, wahrgenommene Verstöße gegen die Bestimmungen der Fischereiordnung sogleich der Gemeindeverwaltung (+43 4245/2385) oder den Aufsichtsfischern, wenn möglich mit Name oder Autokennzeichen, zur Kenntnis zu bringen.
8. Den beeideten Fischereiaufsichtsorganen ist, unbeschadet des nachträglichen Beschwerderechtes, in Belangen der Fischerei unbedingt Folge zu leisten. Des Weiteren ist den Aufsichtsorganen auf Verlangen die Jahresfischerkarte, das Fangbuch, Gepäckstücke und Behältnisse vorzuweisen.
9. **Das Befahren von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Radwegen oder Sperrzonen der Kraftwerksbetreiber ist untersagt (Radwege unterliegen der StVO!).** Ebenso ist das Parken außerhalb der bewilligten Parkzonen verboten. Für Schäden haftet der Verursacher und es erfolgt der Entzug der Fischerkarte.
10. Der Fischerei-Erlaubnisschein (Fangkarte) ist beim Lösen der neuen Jahreskarte unaufgefordert beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Weissenstein abzugeben, ansonsten wird keine Fangkarte für das Folgejahr ausgegeben.
11. Das Fischen ist in der Zeit von **05:00 Uhr bis 22:00 Uhr** erlaubt, ausgenommen davon ist das Fischen auf Zander, Karpfen, Aalrutte und Huchen (siehe Anhang 1). Beim Fischen auf Aalrutten darf der Beifang angeeignet werden. Das Einlegen auf Aalrutten ist nur in den dafür vorgesehenen Einlegestrecken erlaubt. Ausgenommen davon ist der Bereich unterhalb des Kraftwerks Kellerberg bis zur Einmündung des Altarms in die Drau.

12. Der Tagesausfang ist auf 5 Stück begrenzt (jeder massige Fisch ist anzueignen). **Es sind jedoch alle dem Fischwasser entnommenen Fische in das Fangbuch einzutragen.**
13. Das Fischen ist nur vom Ufer aus oder mit der Wathose erlaubt.
14. Boote oder Schwimmhilfen sind verboten.
15. Das Hältern von Edelfischen ist verboten. Die **Mitnahme von lebenden Fischen** vom und zum Fischwasser (auch Köderfische) **ist verboten!**
16. **Wenn die erlaubte Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresstückzahl erreicht ist, ist das Fischen einzustellen.** Außerhalb des Gemeindefischwassers gefangene Edelfische dürfen bei der Fischereiausübung nicht mitgeführt werden, widrigenfalls diese dem Tagesausfang zugerechnet werden.
17. In die **Fangstatistik** ist jeder angeeignete Fisch **unmittelbar nach dem Fang** mit Kugelschreiber nach Revier **einzutragen.**
18. Das **Spinnfischen und Einlegen** auf Hecht ist nur mit **Stahlvorfach oder Hardmono** erlaubt. Bei **Verwendung von Drillingshaken** auf Wobblern-Spinnern-Blinkern-Gummifischen und toten Köderfisch sind **immer widerhakenlose Drillinge/Zwillingshaken** zu verwenden (leichteres Lösen von untermassigen Fischen).
Beim Fischen mit **Köderfischen ist ein Mindestmaß von 15 cm zu verwenden. Eine Ausnahme besteht für das Revier 1, wo die Verwendung von Widerhaken erlaubt ist.**
19. Alle eingetragenen Fische sind nach Gattung getrennt zusammenzuzählen und in die Jahresstatistik einzutragen (Seite 11 Fangbuch).
20. Die Fangsaison beginnt mit 1. April (1. Mai Revier II) und endet am 31.12. jeden Jahres (für Huchen mit 31. Jänner des Folgejahres). Huchenfischen vom 01.01. bis 31.01. im Folgejahr ist nur mit gültiger Jahresfischerkarte erlaubt!
21. Das Ablegen der Angelrute (außerhalb der Bereiche, in denen das Einlegen erlaubt ist) ist ausnahmslos verboten. Wo das Einlegen erlaubt ist, hat sich der Fischer in unmittelbarer Nähe der Angelrute aufzuhalten. Die Ausübung des Fischfanges ist nur mit einer Angelrute auf Salmoniden – und mit einer weiteren Angelrute im Revier 1 einschließlich auf Hecht (einlegen)- und ausschließlich in Einlegestrecken erlaubt (siehe Punkt 18).
22. Das Fischen von Brücken oder Kraftwerksbauten aus ist verboten.
23. Zum Lösen des Hakens bei untermassigen Fischen ist eine Löseschere oder ein ähnliches Gerät mitzuführen. **Offensichtlich untermassige Fische sind noch im Wasser zu lösen und wieder freizulassen. Bei tiefsitzenden Haken ist das Vorfach knapp vor dem Fischmaul noch im Wasser abzuschneiden.**
Das Mitführen von Kescher, Maßband, Kugelschreiber und Löseschere ist ausnahmslos erforderlich. Vor dem **Anfassen** eines Fisches sind unbedingt die **Hände nass zu machen.**
Fische sind vorsichtig mit dem Kescher in das Wasser zurückzulassen (werfen verboten). Nicht mehr lebensfähige, untermassige Fische, sind nach der Zerstückelung in das Wasser zu werfen und im Fangbuch zu vermerken (gilt nicht als angeeigneter Fisch). **Die Fische sind waidgerecht zu behandeln. Bei unsachgemäßer Behandlung sowie bei nicht mitgebürhten Utensilien wird der Fischereierlaubnisschein entzogen.**
24. Es darf pro **Huchengesamtjahreskarte** nur **ein Huchen** entnommen werden. Der Fang ist den Aufsichtsfischern, Fischereiverwalter (0676/6133700) und dem Gemeindeamt Weißenstein zu melden (+43 4245/2385-0).

25. Mit dem Kraftwerksbetreiber und der Fischereiberechtigten (Marktgemeinde Weißenstein) wird einvernehmlich das Befahren und Parken an der Drau geregelt. Ausgenommen sind Aufsichtsfischer und der Fischereiverwalter, für die eine Sonderregelung gilt. Die Parkplätze sind gesondert gekennzeichnet. Das **Befahren der Zufahrtswege** ist in **Schrittgeschwindigkeit gestattet**.
26. Abfälle und Müll sind ordnungsgemäß zu entsorgen oder mitzunehmen.
Jeglicher Müll am Fischerplatz wird dem anwesenden Fischer zugeordnet und muss von ihm entsorgt werden.
27. Alle gesetzlich erlaubten Köder und Fangmethoden sind zulässig. **Das Einfüttern/Beifüttern in den Revieren 1 und 2 ist erlaubt!**
28. **Schonmaßnahmen**
Ab der Zonentafel (Zone 2, Bahnunterführung Puch) bis zum KW-Kellerberg ist das Einlegen verboten. Ab der Zonentafel (Zone 4, Tafel Stuben) bis zur Draubrücke Feistritz an der Drau ist das Einlegen verboten.
29. Alle anderen Belange zur Fischerei unterliegen dem Kärntner Fischereigesetz idgF.
30. Das Fischen auf Karpfen ist mit 2 Ruten gestattet. Abhakmatte, und Kescher (Mindestbügellänge: 80 cm, feinmaschig) müssen während des Karpfenfischens mitgeführt und verwendet werden.
Karpfen ab einer Länge von 80 cm sind ausnahmslos zurückzusetzen.
Für Karpfenfischer gelten die landesfischereigesetzlichen Maßnahmen.

ANHANG 1 „FANGZEITEN UND SCHONMAßE NACH FISCHARTEN“

Fischart	Fangzeiten	Schonmaße	
Äsche	01.06. – 31.12.	40 cm	
Aitel	01.06. – 31.12.	30 cm	
Bachforellen	01.04. – 30.09.	28 cm	
Bachsaiblinge	01.04. – 30.09.	28 cm	
Regenbogenforellen	01.04. – 31.12.	28 cm	
Seeforellen	01.04. – 30.09.	60 cm	
Huchen	01.06. – 31.01.	90 cm	05:00 – 24:00 Uhr
Karpfen	01.05. – 31.12.	35 cm	00:00 – 24:00 Uhr
Schleien	01.04. – 31.05. 01.07. – 31.12.	30 cm	
Barbe	01.08. – 31.12.	35 cm	
Nase	16.06. – 31.12.	35 cm	
Karausche	Ganzjährig geschont	Ganzjährig geschont	
Zander	01.06. – 31.12.	60 cm	05:00 – 24:00 Uhr
Hecht – Revier II Altarm	01.05. – 31.12.	70 cm, max. 1 Stück/Jahr	
Hecht – Revier I Drau	keine Schonzeit	55 cm, max. 5 Stück/Jahr	
Amurkarpfen	01.05. – 31.12.	60 cm	
Aalrutten	01.09. – 30.11. Sonderregelung KW Kellerberg 01.04. – 30.11. Drau (Einlegestrecke)	35 cm	16:00 – 24:00 Uhr

Barsch	01.06. – 31.12.	15cm	
Wels (Waller)	01.06. – 31.12.	80cm	

Für alle anderen Fischerarten gelten die gesetzlichen Schonzeiten, Schonmaße und Fangmethoden gem. Kärntner Fischereigesetz idgF. und gem. Kärntner Fischereischonzeitenverordnung vom 10.12.2024

ANHANG 2 „AUSFANGMENGEN“

Tageskarte max. 3 Stück	3 Stk. Salmoniden, davon 1 Äsche 1 Stk. Aalrutten 1 Stk. Hecht oder Zander, 1 Stk. Karpfen oder Schleie
Wochenkarte Tagesfang max. 3 Stk.	20 Salmoniden, davon max. 2 Äschen Hecht, Zander, Karpfen, Schleien jeweils max. 1 Stk. 5 Stk. Aalrutten, max. 3 Stk./Tag
Monatskarte Tagesfang max. 5 Stk.	30 Salmoniden, davon max. 3 Äschen Hecht, Zander, Karpfen, jeweils max. 1 Stk. 10 Stk. Aalrutten, max. 3 Stk./Tag
Jahreskarte Revier I (Drau) Tagesfang max. 5 Stk.	90 Salmoniden, davon max. 10 Äschen (Entschädigung Schlechtwetter 2024) Zander, Karpfen Tagesfang max. je 1 Stück 20 Aalrutten, Tagesfang max. 3 Stück
Jahreskarte I und II Tagesfang max. 5 Stk.	90 Salmoniden, davon max. 10 Äschen, Tagesfang max. 5 Stück Hecht Altarm 1 Stk./Jahr und Drau 5 Stk. Zander, Karpfen, Schleie max. je 1 Stk. Pro Jahr 20 Stk. Aalrutten, max. 3 Stk. am Tag
Jahreskarte (Drau/Altarm/Huchen)	90 Salmoniden, davon max. 10 Äschen, Tagesfang max. 5 Stück Hecht Altarm 1 Stk./Jahr und Drau 5 Stk. Zander, Karpfen, Schleie max. je 1 Stk. pro Jahr 20 Stk. Aalrutten, max. 3 Stk. am Tag 1 Huchen (siehe Pkt. 24 der „allgem. Bestimmungen“ der Fischereiordnung)
Jahreskarte Revier II (Altarm)	30 Salmoniden davon max. 3 Äschen, Tagesfang max. 3 Stück 1 Hecht oder 1 Zander 1 Karpfen oder 1 Schleie
Jahres-Jugendkarte Revier I und II	45 Salmoniden davon max. 5 Äschen, Tagesfang max. 5 Stück Zander, Karpfen, Hecht, Schleie max. je 1 Stück 10 Aalrutten, Tagesfang max. 3 Stück
Tageskarte Huchen 01.10 – 31.01.	Keine Mitnahme, ausschließlich mit Widerhakenlosen Drilling oder Einzelhaken

ANHANG 3 „FISCHEREIREVIERE DER MARKTGEMEINDE WEIßENSTEIN“

REVIER I (Drau):

Linksufrig von der Grenztafel östlich der Firma Omya bis zur Grenztafel ca. 50 Meter oberhalb der Draubrücke Feistritz/Drau.

Schonbereich:

Das Fischen ist 25m ober- und unterhalb der Einmündung (Lansach) und 25m unterhalb der Ausmündung (KW-Kellerberg) inklusive in der Fischaufstiegshilfe ausnahmslos verboten!

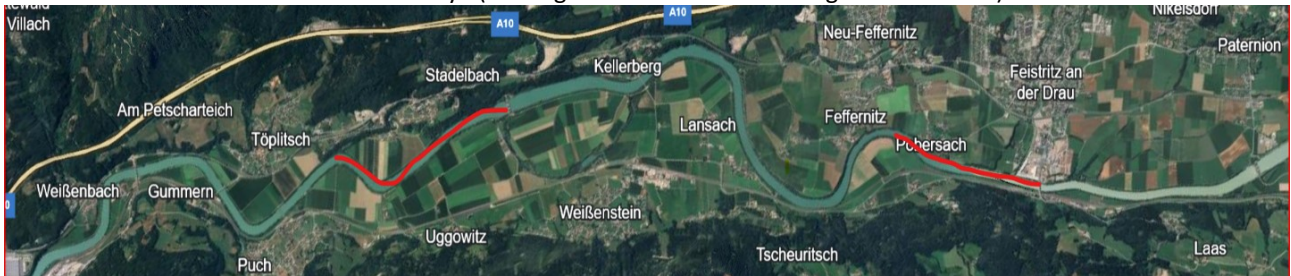
REVIER II (Altarm) ab 01. Mai:

Das Revier II umfasst den Bereich des Drau-Altarms vom Parkplatz Kellerberg (Altarm) bis zum Schonbereich der Fischaufstiegshilfe.

Schonbereiche:

Das Schongebiet im Revier II (Altarm) beginnt oberhalb der Fischzucht (Brücke) bis Ende der Fischzucht (siehe Tafel linksufrig) und vom unteren Teich (ober Fischaufstiegshilfe) bis 25m unterhalb der Einmündung in die Drau.

Revier 1 Von Draubrücke Feistritz bis Omya (Reviergrenzen sind durch Tafel gekennzeichnet)



Einlegeverbotsstrecke in Rot markiert (durch Tafeln gekennzeichnet)

Revier 2 Von Parkplatz Kellerberg bis zur Fischaufstiegshilfe



Schongebiet Revier2 (Altarm) in Gelb markiert

Der Fischereiverwalter